

„Wir wachsen in die sozialistische Gesellschaft hinein.“

Diese Aeußerung unseres Genossen Lieblnecht bei Begründung des Erfurter Programms hat s. B. heftigen Widerspruch bei den Gegnern des Sozialismus gefunden.

Unser Genosse gebrauchte diesen Ausdruck, gestützt auf die Forschungen von Karl Marx. Aber auch die bezüglichen Sätze von Marx sind häufig angegriffen worden und es vergeht kein Jahr, in welchem nicht von der einen oder andern Seite der Versuch gemacht wird, zu beweisen, daß der Mittelstand und mit ihm die heutige Gesellschaft eine unverwundliche Lebenskraft besitzt. Selbst der alte Exkommunist und ehemalige Organisator von Bauernaufständen, Miquel, hat seine früheren Theorien soweit vergessen oder war wenigstens bei der Solinger Festrede in so rosigter Stimmung, daß er in den Gegenden mit Industrie und Bergbau nur zufriedene und vergnügte Gesichter gesehen hat.

Exzellenz von Miquel hat sich offenbar in ganz anderen Kreisen bewegt, als in denen, wo der Kommunist Miquel verkehrte. Aber dem großen Stenereinzieher dürfte es nicht unbekannt sein, daß nicht die Zahl der Elenden und Armen, sondern die des Mittelstandes, ganz erheblich zurückgegangen ist. Sowohl durch die Gewerbe- wie durch die Steuerstatistik wird alljährlich die Wichtigkeit der Marx'schen Lehre über die Akkumulation des Kapitals bewiesen.

Krampfhaft mühen sich die bei Herrn von Stumm in hohem Ansehen stehenden Professoren, wie Julius Wolff und Andere ab, um aus willkürlich präparierten Zahlen zu beweisen, daß der Mittelstand nicht verschwindet. In den Ziffern der Gewerbezahlungen erscheinen nicht selten Hausarbeiter als selbstständige Gewerbetreibende und diese Kinder des Glücks führt man dann als behäbige Glieder des Mittelstandes vor.

Unsere Sozialstatistik ist sehr wenig ausgebildet und daher sind Klopffechtereien, wie die von Wolff noch möglich. Aber nicht bei allen Gewerbezweigen ist man auf die in zu großen Zwischenräumen aufgenommenen Ziffern der Gewerbezahlungen angewiesen. Ueber den Bergwerks-, Salinen- und Hüttenbetrieb wird eine fortlaufende Statistik geführt und man ist daher in der Lage, hier den Gang der Entwicklung genauer zu beobachten. Hier steht fest, daß es sich nur um Großbetriebe handelt, aber auch hier verschlingen die größten Betriebe die kleineren. Ein Jahrzehnt reicht aus, um hier gewaltige Umwälzungen hervorzuweisen. Im Jahre 1886 gab es im Deutschen Reich an Bergwerken 2471 Betriebe, und zwar an Hauptbetrieben 1954 mit Förderung, 235 ohne Förderung, und 282 Nebenbetriebe. Im Jahre 1895 gab es nur noch 2015 Betriebe, und zwar an Hauptbetrieben mit Förderung 1581, ohne Förderung 213, und 221 Nebenbetriebe. Es waren in einem Jahrzehnt 456 Betriebe, also 18,5 pCt. derselben verschwunden.

Diese Ziffern allein betrachtet, scheinen auf einem Rückgang des Bergbaues hinzudeuten. Anders sieht aber das Bild aus, wenn man die anderen im „Statistischen

Jahrbuch für das Deutsche Reich“ mitgetheilten Ziffern mit betrachtet. Während die Zahl der Betriebe um 18,5 Proz. abnahm, stieg die mittlere Belegschaft von 337 193 Köpfen im Jahre 1886 auf 430 156 Köpfe im Jahre 1895. Die Arbeiterzahl wuchs um 92 962 Köpfe, also um 27,5 Proz. Die Menge der Förderung stieg von 85 153 800 Tonnen auf 120 293 800 Tonnen, also um 41,25 Prozent. Der Werth des geförderten Produktes stieg von 430 547 000 Mark auf 706 475 000 Mk., also um 64 Prozent. Rechnet man den Werth des Produktes für den Kopf der Belegschaft, dann kamen 1886 auf den Kopf der Belegschaft Produkte im Werthe von 1277 M. und im Jahre 1895 Produkte im Werthe von 1642 M. Der Werth des Arbeitsproduktes für jeden Arbeiter stieg also um 28,6 Prozent, dieselbe Ercheinung wie bei dem Bergwerksbetrieb tritt bei dem Hüttenbetrieb hervor. Die Summe aller Hüttenbetriebe betrug 1886 im Ganzen 256 Haupt- und 140 Nebenbetriebe, im Jahre 1896 nur noch 237 Haupt- und 144 Nebenbetriebe. Hier von waren also 3,8 Prozent verschwunden. Die Zahl der Belegschaft stieg von 42 402 auf 47 201 Köpfe, also um 11,3 Prozent. Die Menge des gewonnenen Produktes stieg von 4 148 609 Tonnen auf 6 323 700 Tonnen, also um 51,9 Prozent, und der Werth der Erzeugnisse stieg von 282 889 000 Mark auf 393 417 000 Mark, also um 39 Prozent.

Den Hauptantheil an dem Hüttenbetrieb hat die Roheisenfabrikation, und da einer der hervorragendsten Vertreter dieses Zweiges, der Freiherr von Stumm, im Reichstage stets für die Erhaltung des Mittelstandes mit Worten kämpft, so wollen wir diesen Zweig gesondert betrachten. Hier sank die Zahl der Betriebe von 113 Haupt- und 6 Nebenbetrieben auf 103 Haupt- und 1 Nebenbetriebe, also um 12,6 Prozent. Die mittlere Belegschaft stieg von 21 470 auf 24 059 Köpfe, also um 12 Prozent. Die Jahresproduktion stieg von 3 528 700 Tonnen auf 5 464 500 Tonnen, also um 55,2 Prozent und der Werth des Produktes von 142 266 000 Mk. auf 236 952 000 Mk., also um 66,5 Proz. Das Jahresarbeitsprodukt des einzelnen Arbeiters stieg von 164,3 Tonnen im Werthe von 6626 Mk. auf 229,6 Tonnen im Werthe von 9848 Mk. Die Menge des Produktes für den einzelnen Arbeiter stieg also um 39,2 Proz., während der Werth desselben um 48,6 Prozent stieg.

Angesichts solcher Steigerungen wagen es die Großindustriellen immer noch, mit den paar Pfennigen zu rennommiren, die sie für die Arbeiterversicherung auszugeben haben. Gleichzeitig erklärt es sich, weshalb Herr von Stumm und seine Klaffengenossen sich so eifrig für die lex Necke ins Zeug legen. Sie sind es, welche die Basis der bürgerlichen Gesellschaftsordnung zerstören und das Hineinwachsen in die sozialistische Gesellschaft fördern. Gleichzeitig wird der krasseste Egoismus die Triebfeder bei ihrem reaktionären Treiben sein. Sie haben mit Hilfe des Koalitionsrechts die Preise für die Produkte so gesteigert, daß sie erheblich höhere Profite erlangen. Würden die Stumm'schen Arbeiter, gestützt auf die amtliche Statistik des Deutschen Reiches, vor Herrn von Stumm hintreten und sagen: „Der Preis unseres Jahresarbeitsproduktes ist im Laufe eines Jahrzehnts um 38,6 pCt. gestiegen, wir verlangen auch eine dementsprechende Lohn-

erhöhung,“ dann würden Stumm und alle von ihm abhängigen Personen ein solches Verlangen als unverschämmt und frivol bezeichnen. Und doch verlangen die Arbeiter nicht mehr, als denselben Antheil an der Produktion, den sie 1886 schon gehabt haben.

Diese Ziffern beweisen schlagend die Wichtigkeit der von Marx niedergelegten Lehrlätze. Hier haben wir zwei der wichtigsten Zweige des Produktionsgebietes, worüber eine zuverlässige Statistik geführt wird. Sozialistenfeindliche Unternehmer haben das Material geliefert, welches von reichstreuen Beamten bearbeitet ist. Aber die Thattachen sind so haltstarre Dinge, daß sie sich weder unter das Joch der Kapitalisten beugen, noch sich von patriotischen Erwägungen beeinflussen lassen.

Würden wir über jeden Erwerbszweig eine so genaue und zuverlässige Statistik haben, dann könnte man mit fast mathematischer Sicherheit berechnen, wann die Entwicklung so weit fortgeschritten ist, daß der Zusammenbruch erfolgen muß.

Soziales und Partei-Leben.

Rostock. Zu einer großartigen Kundgebung für das Koalitionsrecht gestaltete sich die auf Mittwoch Abend vom Gewerkschaftskartell in die „Warnowhalle“ einberufene Volksversammlung mit der Tagesordnung: Der Tischlerstreik und die neueste Verordnung des Rathes und der Repräsentirenden Bürger-schaft. Der Saal mit seinen Nebenräumen war Kopf an Kopf gefüllt und Hunderte von Versammlungsbesuchern mußten umkehren, da kein Platz mehr zu erhalten war. Trotz der außerordentlichen Hitze im Saale harrten die Versammelten in musterhafter Ruhe und Ordnung mehrere Stunden aus. Nach Bildung des Büreaus ertheilte der Vorsitzende dem Redakteur Groth das Wort. Nach dessen Vortrag und einer umfangreichen Debatte nahm die Versammlung einstimmig folgende Resolution an: 1) Die heute in der „Warnowhalle“ tagende Volksversammlung erhebt gegen die vom Rath und der Repräsentirenden Bürger-schaft beschlossene Verordnung gegen Streikposten entschiedenen Protest, und hält die Verordnung vom 5. August für ebenso gesehlich unstatthaft wie sachlich ungerechtfertigt. 2) Die Versammlung beurtheilt diese Verordnung als im schroffsten Widerspruch stehend zu dem im § 152 der Gewerbe-Ordnung gewährleisteten Koalitionsrecht. 3) Die Versammlung bestreitet dem Rath und der Repräsentirenden Bürger-schaft das Recht, den streikenden Tischlern zu unterschieben, daß von denselben die Ruhe und Sicherheit Rostocks bedroht sei. Nimmermehr führt derjenige die öffentliche Ruhe und Sicherheit, der die ihm gesehlich zur Verfügung stehenden Mittel zur Besserung seiner Lebenslage benutzt, und nichts Anderes haben die Streikenden gethan. Wohl aber bedroht derjenige die Ruhe und die Sicherheit, der sich ungerechtfertigte Eingriffe in die staatsbürgerlichen Rechte seines Mitmenschen zu Schulden kommen läßt. Und dieses haben Rath und die Repräsentirende Bürger-schaft gethan. 4) Die Versammlung beauftragt das Gewerkschaftskartell beim Rath und der Repräsentirenden Bürger-schaft zwecks Aufhebung dieser Verordnung vorstellig zu werden.

Indianer und Kaiser.

Von Aug. Heine.

(18. Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Dieser Verfassungsnachtrag war hauptsächlich bestimmt, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu regeln, entzog aber auch den Großgrundbesitzern ihre Macht über die Nichtbesitzenden. Wir entnehmen dem Gesetze folgende Punkte:

Art. 1. Der Staat und die Kirche sind von einander vollständig unabhängig. Der Staat darf keine Religion begünstigen oder zurücksetzen.

Jedoch sind alle Religionsbeamte der staatlichen Ordnung und den Gesetzen unterworfen. — Mit diesem Artikel war die katholische Religion als Staatsreligion für immer abgeschafft.

Art. 2. Jede Konfession steht unter dem Schutze der Gesetze.

Art. 3. Keine staatliche Behörde, Körperschaft oder Truppentheile darf als solche offiziell an irgend einer religiösen Feier theilnehmen.

Art. 4. Jeder Religionsunterricht ist in allen Schulen der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Einzelstaaten und der von irgend einer Ortshschaft unterhaltenen Schulen verboten. Der heranwachsenden Jugend wird Moral gelehrt werden, jedoch ohne jede Beachtung irgend welcher Konfession oder Glaubenslehre.

Art. 5. Es ist verboten, daß irgend ein religiöser Akt oder Handlung öffentlich ausgeführt werde. Solche dürfen nur im Innern der Tempel stattfinden. (Tempel, dieser Ausdruck wird in dem Gesetz beständig statt Kirche gebraucht.) Es ist verboten, daß ein Priester oder ein sonstiger Kirchenbeamter männlichen oder weiblichen Geschlechts außerhalb der Kirche in auffallendem Anzuge erscheint, wodurch er als Priester u. s. w. erkenntlich ist.

Ebenso sind alle Umzüge und sogenannte Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten verboten.

Art. 6. Jedes unnütze Glockenläuten — außer um die Gläubigen zur Kirche zu laden — ist verboten. Die Polizeibehörde wird darüber wachen und Maßregeln ergreifen, damit das Publikum nicht durch lautes und unnützes Glockenläuten belästigt werde.

Art. 7. Jeder Tempel, welcher zu anderen Zwecken als vorgeschrieben benutzt wird — wird aus dem Register der Tempel gestrichen werden.

Art. 8. Keine Religionsgemeinde darf eine Erbschaft annehmen. Jedes Testament, welches zu Gunsten eines Priesters errichtet werden, oder eines Verwandten eines Priesters bis zum vierten Grade — oder einer Person, welche mit einem Priester in einem Hause wohnt — ist ungültig.

Art. 9. Ebenso ist jede Aussetzung einer Rente für obengenannte Personen null und nichtig.

Art. 10. Kein Priester genießt irgend ein gesehliches Vorrecht vor einen anderen Bürger.

Art. 11. Jede Aufreizung gegen die Gesetze, welche ein Priester im Tempel begeht, wird doppelt hart bestraft als sonst.

Art. 12. Jede kirchliche Ceremonie kann polizeilich überwacht werden.

Art. 13. Alle religiösen Einrichtungen sind frei, doch haben solche in den Augen des Staates keine Wirksamkeit. Kein Angestellter einer Kirchengemeinschaft kann daher als solcher mit den Staatsbehörden verhandeln.

Art. 14. Keine Kirchengemeinschaft darf irgend welchen Besitz haben, außer den Tempeln und was sonst zu dem Cultus unmittelbar und direkt notwendig ist.

Art. 15. Jede Kirchengemeinde darf jedoch petitioniren — Eigentum (wie oben) besitzen — freiwillige Almosen empfangen und im Innern des Tempels Almosen

sammeln. Außerhalb des Tempels Almosen zu sammeln ist streng untersagt.

Art. 19. Der Staat erkennt keinerlei geistliche Orden oder Mönchs- und Nonnengelübde und dergleichen an. Heimlich sich bildende Ordensgemeinschaften werden als verbotene Gesellschaften aufgelöst und die Theilnehmer bestraft werden.

Art. 21. Jeder religiöse Eid ist aufgehoben und wird durch das einfache Versprechen, die Wahrheit zu sagen, resp. die Pflicht zu erfüllen, ersetzt werden.

Art. 22 bestimmt die Einführung der Civilehe. Der betreffende Zusatz zur Konstitution enthält aber ferner noch folgende Bestimmungen zu Gunsten des arbeitenden Standes:

Sechste Abtheilung.

Art. 25. Niemand kann zu irgend einer Arbeit oder Dienstleistung gegen seinen Willen gezwungen werden.

Selbst wenn eine Gegenleistung oder Bezahlung versprochen ist, so darf doch Niemand wider seinen Willen zu irgend einer Arbeit gezwungen werden.

Art. 26. Kein Kontrakt oder Versprechen, welche dem entgegenstehen, haben Gültigkeit.

Jede Verminderung oder Aufhebung der persönlichen Freiheit durch irgend einen Arbeitskontrakt, sei solcher auch zu Gunsten der Erziehung, der Lehrzeit oder der Religion aufgenommen, ist gesehwidrig. (Ein Vergleich mit den Dienstbotenordnungen Preußens, Sachsens ufw. zeigt uns, wie weit wir mit unseren Gesetzen — — anders gestellt sind als die Mexikaner.)

In den folgenden Artikeln werden harte Strafen bis zu sechs Monate Gefängniß für die Uebertreter der vorstehenden Bestimmungen festgesetzt.

Staatsbeamte, welche sich der Uebertretung solcher schuldig machen, werden doppelt hart bestraft.

